Das 80 Stunden umfassende Klinikpraktikum ist in einer geeigneten Behandlungseinrichtung abzuleisten, welche durch die zuständige Behörde eines Bundeslandes für die Rettungssanitäterausbildung staatlich anerkannt ist. In der Behandlungseinrichtung ist sicherzustellen, dass die nachstehenden Kompetenzziele vermittelt werden.

Nach dem in der Anlage 1 der Rett.San.- APrVO beschriebenen Rahmenlehrplan müssen in der

klinischen Ausbildung folgende Kompetenzziele in folgenden Themenbereichen mit den

nachfolgenden Zeitansätzen vermittelt bzw. vertieft werden:

* 16 Zeitstunden Handlungsfeld Krankentransport und Rettungsdienst
* 56 Zeitstunden Versorgung nach dem ABCDE-Schema
* 4 Zeitstunden Spezielle Versorgung
* 4 Zeitstunden Psychosoziale Aspekte

Ausbildungsziel:

Der Auszubildende soll die in der 240 Unterrichtseinheiten umfassenden theoretischen-praktischen

Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 Rett.San.- APrVO vermittelten Kompetenzziele sowie das dort

erworbene Wissen in der klinischen Ausbildung vertiefen und anwenden.

Unter Anleitung und Aufsicht von Pflegefachpersonal sowie ärztlichem Personal müssen die für das

Tätigkeitsfeld des Rettungssanitäters relevanten Verfahren und Maßnahmen zur Beurteilung,

Überprüfung, Überwachung, Betreuung und Versorgung von Patienten erlernt und vertieft werden.

Inhalte:

- Kennenlernen der klinischen Abläufe

- Kommunikation/Betreuung

- Patientenbeobachtung

- Kontrolle der Vitalparameter

- Statusbeurteilung des Patienten (klinisch und apparativ)

- Vorbereiten von Medikamenten und Infusionen

- Wundversorgung/Verbände

- Assistenz (Vorbereitung, Durchführung, Überwachung) bei der Venenpunktion

- ggf. Assistenz (Vorbereitung, Durchführung, Überwachung) bei der Intubation, Narkose

- ggf. Maskenbeatmung mit Airwaymanagement

Die 80 Stunden sollten wie folgt verteilt werden:

- 60 Stunden Notaufnahme, Intensiv- oder Wachstation oder Operationsbereich – Anästhesie

- 20 Stunden allgemeine Pflegestation

Mindestens muss ein Einsatz in der Notaufnahme oder auf der Intensiv- oder Wachstation erfolgen.

Vor Antritt des Praktikums und in der Praktikumsbescheinigung ist der Schule eine schriftliche Bestätigung des Praktikumsgebers vorzulegen, dass er über die vorgenannten staatliche Anerkennung verfügt.